

**SATZUNG**

**DES**

**TENNIS-CLUB**

**POTTENSTEIN**

**TC POTTENSTEIN**

**STAND 30.07.2006**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Tennis-Club Pottenstein.

Der Sitz des Vereins ist Pottenstein.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Vergütung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Das

Aufnahmegesuch soll von zwei bestehenden Mitgliedern befürwortet werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## **§ 6 Aufnahme**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

## **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

Beim TC Pottenstein gibt es folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Inaktive (passive) Mitglieder
4. Jugendliche Mitglieder

## **§ 8 Definition und Rechte der Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ernannt werden sie durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit.

## **§ 9 Definition und Rechte der aktiven Mitglieder**

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und als solche in alle Ehrenämter des Vereins wählbar.

Aktive Mitglieder haben das Recht, die Vereinsgeräte und Plätze zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 10 Definition und Rechte der inaktiven (passiven) Mitglieder**

Inaktive (passive) Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben, die durch Zahlung eines festgesetzten Betrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen. Die inaktiven (passiven) Mitglieder haben – mit Ausnahme des Rechtes der Ausübung des Tennissports – die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Vereins. Die Eigenschaft eines inaktiven (passiven) Mitgliedes wird durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben.

## **§ 111 Definition und Recht der jugendlichen Mitglieder**

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie über 18 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

## **§ 13 Beiträge und Aufnahmeentgelt**

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Aufnahmeentgelte sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt.

## **§ 14 Haftung für Beschädigungen**

Jedes Mitglied kann für Beschädigungen des Clubeigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

## **§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

## **§ 16 Austritt aus dem Verein**

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, und, wenn es sich nicht um Verziehen in eine andere Stadt handelt, nur zum Letzen des Kalenderjahres. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 17 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzungen oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

## **§ 18 Vereinsleitung und Vertretung nach außen und innen**

Der Verein wird durch den erweiterten Vorstand geleitet. Der erweiterte Vorstand wird von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Verein wird nach außen hin von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter ja alleine vertreten; die Vertretungsmacht nach außen hin ist unbeschränkt. Bei Eingehung finanzieller Verpflichtungen jedoch beschränkt im Einzelfall auf 1000 EUR, pro Kalenderjahr auf 5000 EUR.

Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 19 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Schriftführer
- dem Platzwart

## **§ 20 Wahlperioden des erweiterten Vorstands**

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 21 Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.

## **§ 22 Sitzungen und Beschlussfähigkeiten der erweiterten Vorstands**

Sitzungen des erweiterten Vorstands finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.

## **§ 23 Jahresberichte des Vorstands**

Nach Schluß des Geschäftsjahres hat der erweiterte Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Die Berichte müssen vom gesamten Vorstand unterschrieben sein.

## **§ 24 Pflichten des Vorstands**

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter leiten in gegenseitiger Unterstützung die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlungen.

## **§ 25 Pflichten des Kassenwarts**

Dem Kassenwart obliegt die gesamte Führung der Bank- und Kassengeschäfte des Vereins.

## **§ 26 Pflichten des Sportwarts**

Der Sportwart ist für den gesamten sportlichen Ablauf des Vereins verantwortlich. Ihm ist ein Sportausschuß beigegeben (siehe § 29). Der Jugendsportwart ist verantwortlich für die Förderung und Ausbildung des jugendlichen Nachwuchses.

## **§ 27 Pflichten des Schriftwarts**

Der Schriftwart erledigt die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der anderen Vorstandsmitglieder fallen. Er führt die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen.

## **§ 28 Pflichten des Platzwarts**

Der Platzwart betreut die Platzanlage und das Clubhaus, beaufsichtigt die Platzarbeiten, sorgt für rechtzeitige Fertigstellung der Plätze für den Spielbetrieb und den Abbau der Anlagen zum Überwintern.

## **§ 29 Jahresrechnungsprüfung**

Die Jahresabrechnung des Kassenwarts ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Richtigkeit der Kassenführung ist zu bescheinigen.

## **§ 30 Pflichten der Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung des Vereins gemeinsam auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und von den Kassenprüfern mit Unterschrift zu bestätigen. Dieses Ergebnis ist der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes bei der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 31 Wahlen - Durchführung**

Alle Wahlen erfolgen in öffentlicher Abstimmung. Wahlen durch geheime Abstimmung sind auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied durchzuführen

## **§ 32 Wahlen – Auszählung**

Bei allen Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den zwei Mitgliedern, die die höchste Stimmenzahl beim ersten Wahlgang erhalten haben, statt. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## **§ 33 Nachwahlen**

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder der Ausschüsse innerhalb einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

## **§ 34 Amtsenthebung**

Jeder Gewählte kann durch den Beschluss von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

## **§ 35 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahre statt und werden vom Vorsitzenden einberufen.

Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich erfolgen.

Die erste ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss folgende regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung haben:

1. Jahresbericht
2. Rechnungsbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer
3. Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Entlastung des Vorstands
5. Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre)

Die Hauptversammlung sollte im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.

## **§ 36 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen**

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beschlussfähig.

## **§ 37 Abstimmung über Dringlichkeitsanträge**

Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

## **§ 38 Stellung von Anträgen**

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich zu stellen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 39 Stimmberechtigte Mitglieder**

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Ausnahme der jugendlichen stimmberechtigt.

## **§ 40 Beschlussfassung**

Bei Beschlussfassung, außer über Satzungsänderungen, genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen der Annahme einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 41 Niederschrift und Umsetzung der Beschlüsse**

Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

## **§ 42 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluss des Vorstands
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

Außerordentliche Versammlungen müssen innerhalb 14 Tagen nach Antrag mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

## **§ 43 Gastspieler auf der Anlage**

Auswärtige, nicht dem Verein als aktive Mitglieder geführte Tennisspieler, die auf der Platzanlage spielen wollen, haben eine Gastkarte zu lösen. Die Gebühren für Gastkarten werden vom Vorstand festgesetzt.

## **§ 44 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens  $\frac{3}{4}$  der ortsansässigen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen  $\frac{3}{4}$  für die Auflösung stimmen.

## § 45 Beschlussfähigkeit der Auflösungsversammlung

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine Zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

## § 46 Verfahren nach Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pottenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wird bestätigt durch

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Kassenwart

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Sportwart

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Platzwart